

Bild von „Thron und Altar“ im Blick auf die Vorgänge im Landesherrlichen Kirchenregiment, im Vereinsleben und im Kirchenvolk bis zum Erlöschen des königlichen Summepiskopats 1918. Das Auswandern kirchlicher Aktivitäten aus der etablierten, längst gesellschaftlich integrierten Kirche wird sorgfältig analysiert; Parteienbildungen, politische Initiativen der Führerschaft (Stoecker) und die Stellung zum rasant anwachsenden Arbeiterstand werden angemessen beachtet.

Der aus Obigem resultierenden volkskirchlichen Entwicklung in der Weimarer Republik mit ihren Verfassungsproblemen und Kirchenentfremdungstendenzen widmet sich der Nestor der kirchengeschichtlichen Wissenschaft in Deutschland, *Robert Stupperich* (613–646). Hier auch setzen sich die Definitionsprobleme-Einschätzungen fort, die vornehmlich seit 1861 („königliche Theologen“) die wissenschaftliche Meinungsbildung befruchten und belasten. Ob der EOK, der sicher im Zusammenhang der bestehenden „Gemeinde- und Synodalordnung“ (617) gesehen werden musste, für die künftige Entwicklung in der Weimarer Republik „die kirchliche Behörde war, für die er ausgegeben wurde, oder vielmehr eine staatliche, ist jahrzehntelang eine Streitfrage geblieben“. Wenn Stupperich von einer „halbstaatlichen Einrichtung“ spricht (616), muss aber das Maß der zunehmenden Eigenständigkeit der Kirche, besonders nach 1918, mit bedacht werden.

[Hier endet das Manuskript des von J. Rogge stenographisch verfassten Rezensionstextes. – Zu weiteren Abschnitten des Buches: *Felix Escher*, Die katholische Kirche im 19. und 20. Jh. (647–702); *G. Besier*, Begeisterung, Ernüchterung, Resistenz und Verinnerlichung in der NS-Zeit (703–761); *G. Heinrich*, Alte Ordnungen und neue Anfechtungen. Die Kirche Berlin-Brandenburg im zerteilten Deutschland (763–842); *G. Besier*, „Kirche im Sozialismus“. Transformation einer Großinstitution (843–974) liegen lediglich, teilweise ausführliche, Notizen des Rezensenten vor.]

Berlin

Joachim Rogge (†)

Wand, Arno: *Das katholische Reichsstift zum Heiligen Kreuz in Nordhausen und seine Auseinandersetzung mit der evangelischen Reichsstadt 1648–1802* (= Studien zur katholischen Bistums- und Klostergeschichte 39), Leipzig (Benno-Verlag) 1996, 335 S., mehrere Abb., ISBN 3-7462-1170-0.

Die Untersuchung, eine von der Theologischen Fakultät der Universität Salzburg angenommene Dissertation, hat einen Ausschnitt aus der ins 10. Jh. zurückreichenden Geschichte des Säkularkanonikerstiftes Nordhausen zum Thema, dessen Archiv bis auf einige Reste seit der Aufhebung dieser geistlichen Institution (1810) verschollen ist. Die Situation des reichsunmittelbaren Stiftes, gelegen in einer Reichsstadt, welche 1524 die Reformation einführte, und in einem ebenfalls protestantisch gewordenen territorialen Umfeld, war konfliktrichtig. Die gegensätzlichen Rechtsauffassungen wurden ausgetragen vor dem Reichshofrat in Wien. Die Akten der Prozesse, welche das Stift gegen die Stadt in der Zeit von 1648 bis 1802 führte, befinden sich heute im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien und bilden, zumal sie Abschriften älterer Dokumente enthalten, überhaupt die wichtigste Quelle für die neuzeitliche Geschichte des Stiftes. Von den übrigen vom Verfasser konsultierten Archiven waren noch von Bedeutung: das Stadtarchiv Nordhausen, das Restbestände des Stiftsarchivs enthaltende Archiv des Katholischen Pfarramtes Nordhausen, das ehem. Mainzer Regierungsarchiv im Staatsarchiv Würzburg und das Archiv des Bischöflichen Kommissariats Heiligenstadt.

Im ersten Kapitel wird die Geschichte von Stift und Stadt bis zur Reformation zusammengefasst, im zweiten bis zum Westfälischen Frieden fortgeführt: Das von Königin Mathilde, der Gemahlin König Heinrichs I., im Jahre 961 gegründete Frauenstift wurde von Kaiser Friedrich II. im Jahre 1220 in ein Säkularkanonikerstift mit Propsteiverfassung umgewandelt. Das Präsentationsrecht für den Propst lag beim Kaiser (38 f., 188 wäre ein Hinweis auf Tilmann Schmidt, Die Propstei von Nordhausen im Jahre 1320 zwischen päpstlichem Besetzungs- und königlichem Vorschlagsrecht, in: Deutsches Archiv 38, 1982, 460–498, förderlich gewesen). Von Anfang an fehlte es nicht an Streitpunkten zwischen dem Reichsstift und dem sich zur Reichsstadt entwickelnden Gemeinwesen. Mit der Einführung der Reformation durch den Rat verlor das Stift alle geistlichen Rechte in der Stadt und blieb, als die Klöster 1525 aufgelöst wurden, die einzige, deshalb auch nach dem Augsburger Religionsfrieden ständig bedrängte katholische Institution in der Stadt.

In den neun Kapiteln des Hauptteiles wird über die Konfliktfelder Recht (insbesondere Begräbnisrecht), Religion und

Wirtschaft sehr einlässlich berichtet. In seinem Rechts-, Religions- und Besitzstand durch den Westfälischen Frieden gesichert, konnte das isolierte Stift, dessen Existenz für die Stadt eine ständige Herausforderung war, diesen vor Ort nur schwer durchsetzen. Trotz zweier Rezesse (1649 und 1718), welche ein friedliches Nebeneinander sichern sollten, aber unterschiedliche, manchmal zu Tumulten führende Auslegungen zuließen, wurden die Prozesse vor dem Reichshofrat, bei welchen stets das Stift obsiegte, nur selten unterbrochen. Der Verfasser zeichnet die Prozessverläufe und Urteile in enger Anlehnung an die Akten minutiös nach und geht auch auf die Verfassung und die Wirtschaft des Stiftes näher ein. Bei dem „Herr Quator Vir“ (110 f.) handelt es sich allerdings um einen Angehörigen des Kollegiums der vier aus den Stadtvierteln gewählten Richter, der sogenannten „Viermänner“ oder „Quatuorvirn“, welche

auch für den Rat eine Aufsichtsinstanz bildeten (s. Deutsches Städtebuch 2, 1941, 626).

Die Darstellung ist aus der Augenhöhe des Einheimischen geschrieben und zeichnet sich durch topographische Detailkenntnisse aus. Die Zusammenfassungen und der Bildteil sind zu begrüßen, doch bedauert man das Fehlen eines Registers, zumal ein solches auch die Grundlage für einen Personalschematismus des Stiftes hätte bilden können.

Erlangen

Alfred Wendehorst

– Der Autor bittet um Nachsicht wegen folgender Versehen, die es zu berichtigen gilt: S. 36: „1007/8 verfaßten Vita Mathildis“; „reginae **antiquor** ca. 13/14“; S. 37: „ihres Mannes **und Sohnes** Heinrich“ (erg.); S. 60 „1566“. Ferner ist die Zitierung der Handschriften „hs“ in „ss“ zu translitterieren.

## Alte Kirche

Cancik, H. / Rüpke, J. (Hrsg.): *Römische Reichsreligion und Provinzialreligion*, Tübingen (Mohr Siebeck) 1997, 8, 318 S., kt., ISBN 3-16-146760-4.

Der vorliegende Band umfaßt insgesamt 14 Vorträge, die auf einer Tagung im Sept. 1996 in der Werner – Reimers – Stiftung (Bad Homburg) gehalten wurden. Ziel der Zusammenkunft war es, wie es einleitend heißt, Begriffe, Methoden und Fragestellungen zu klären und Kriterien für den Ort zu finden, den das Christentum in diesem mehrdimensionalen Feld schließlich eingenommen hat.

Im ersten Schwerpunkt „Systematische Versuche“ zeigt J. Rüpke (Potsdam) mit einem Rückblick auf die Forschungsliteratur des 19. und 20. Jhs., insbes. auf J. Hartung, Th. Mommsen und G. Wissowa, daß bisher Reichsreligion jeweils unter dem Blickwinkel politischer Funktionen verstanden wurde, als offizielle Religion Roms, aber nicht als „mediterrane europäische Koine, deren Zentren nicht nur in Rom zu suchen sind“. Ausgehend von dem von Rousseau geprägten Begriff einer konsensstiftenden, nicht dogmatischen, dem Staat eng verbundenen civic religion, meint G. Kehrer (Tübingen), das Römische Reich habe eine solche noch nicht gekannt, da es überhaupt kein Staat in unse-

rem Sinn gewesen sei, sondern die Herrschaft eines Zentrums über ganz unterschiedliche Territorien, wo man sich mehr als Bürger seiner Stadt oder seines Landes denn als römischer Bürger gefühlt habe. In einem weiteren Beitrag „Peripheral Centres – Central Peripheries“ betont A. Bendlin (Oxford), daß es im römischen Imperium nicht ein einziges religiöses System gegeben habe, sondern viele regionale und lokale religiöse Kulturen, die sich allerdings in einem steten Prozeß der Anpassung und des Wechsels befunden hätten. Könnte man wenigstens bis zum 3. Jh. von einer gewissen religiösen Einheit der lokalen Eliten sprechen mit dem Bestreben, das römische Pantheon stetig auszudehnen, habe man seit dem 3. Jh. selbst hier mehr individuelle Interessen verfolgt. Eine religiöse Kontrolle sei auch in den zahlreichen Städten nicht vorhanden gewesen. In dem Beitrag von G. Woolf (Oxford) über die Polisreligion und ihre Alternativen in den Provinzen – hier beginnt der zweite Schwerpunkt mit dem Titel Querschnitte – wird klar, daß selbst diese stets Platz für private Kultformen ließ, von Mythen sowie landschaftlich geprägten Riten und Traditionen außerhalb der Polis ganz zu schweigen. Den graduellen Unterschied in der Heranziehung stadtrömischer Kulte je nach dem Status einer Stadt